

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 27

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sinnen und Trachten im Zeitlichen und Irdischen aufgegangen ist. Für die Mehrzahl der Sterblichen ist die Betonung der Jenseitsbestimmung das Notwendigere.

Zweifellos kann die Rücksicht auf das Ewige im Einzelfall das Irdische zurückdrängen. Wenn wir aber das Ganze erfassen, so gewinnt es dadurch an Tiefe und Echtheit. Von der Betonung des Jenseitsgedankens ist eine Förderung, eine Veredlung, eine Vertiefung, eine Erhebung der Tatkraft und der Arbeitslust zu erwarten.

Alle Einsichtigen klagen heutzutage über Verflüchtigung des Geistes, über Zersplitterung der Kräfte, über Veräußerlichung und Verkümmern des Seelenlebens — sie rufen nach Verinnerlichung. Sie möchten in das Chaos täglicher Pflichten, Arbeiten und Sorgen eine Einheit hineinbringen. Irdische Aufgaben und Verpflichtungen zerren den Menschen hin und her, zerteilen und zerspalten seine Seele. Wo findet das Herz den Einigungspunkt, wenn nicht im Hinblick auf Gott und die Ewigkeit? Wenn unser Tun und Lassen schließlich auf Eines gerichtet ist, auf Gott und Ewigkeit, hört der Zwiespalt und die Zersplitterung auf; es ist Einheit im Leben und Streben.

Der Mensch will frei sein, innerlich frei von allen hemmenden Schranken, die den Flug der Seele nach oben aufhalten und sie an tausende irdische Ketten fesseln. Wie kann sich der Mensch frei machen von der Sklaverei des Irdischen und Zeitlichen? Ist er nicht festgebant an das Joch täglicher Arbeiten und Sorgen, an das Joch des Geschäfts- und Handwerksmäßigen, das so viele Erdenkinder ihr Leben lang keuchend und knirschend schleppen?

Wenn der Mensch nicht den Blick zu Gott und zur Ewigkeit lenkt, wenn er nicht sein Herz über die einengenden Bande des Irdischen hinaus nach oben richtet, wird er nie ein Freier sein. Nur wer inmitten aller irdischen Arbeiten und Aufgaben den ungetrübten Aufblick zu Gott und zur Ewigkeit bewahrt, wird wahre Freiheit des Geistes und des Herzens besitzen, wird herrschen über alles Zeitliche in souveräner Ruhe und Gelassenheit.

Immer wieder hören wir die Klage müder, abgehetzter Erdenpilger, die uns sagen, daß sie durch den Strom des Alltagslebens fortgerissen werden, daß sie in den Fluten der Berufspflichten und gesellschaftlicher Verpflichtungen, die täglich an sie herantreten, untergehen; daß ihr Leben und Wirken ein zerfließendes, ein sich verflüchtendes und zersplitterndes ist, eine Schale ohne Kern, eine äußere Erscheinung ohne Inhalt und Gehalt, ein Phänomenon ohne Ding an sich. Es wird aber damit nicht besser, solange man sich nicht entschließt, seinem Leben eine bleibende Unterlage und ein dauerhaftes Ziel zu geben. Dieser nie wankende Grund und diese bleibende Richtung unseres Lebens ist aber Gotteswille und der Seele ewiges Heil. Gotteswille gibt dem menschlichen Wirken den realen Untergrund, der Ewigkeitsgedanke dem menschlichen Leben eine über alles Wandelbare und Fließende hinaus feste Richtung.

Das ist die Harmonie des Dies- und Jenseitsgedankens. Diesseits und Jenseits bilden keinen Gegensatz, keinen Mißton, sondern harmonischen Wohlklang. Alle irdischen Arbeiten und Leiden sind Brücken, die vom Diesseits ins Jenseits führen; und vom Jenseits fallen Strahlen des Lichtes, der Hoffnung und der Verklärung auf das diesseitige Ringen und Kämpfen.

Es wird stets innerhalb der Kirche Männer geben, deren impulsive Kraft mehr zur Tat, zum Handeln, zum äußern Leben drängt. Und andere dagegen deren stilles, in sich gekehrtes Wesen, mehr zur Innenarbeit des religiösen Lebens neigt. Wir stehen hier nicht vor zwei entgegengesetzt laufenden, divergierenden Richtungen, sondern vor Kraftlinien, die sich in derselben Ebene bewegen, die sich gegenseitig helfen und bedingen. Der Weltheiland, der von sich selbst gesagt hat, daß er Wahrheit und Leben sei, hat uns beides hinterlassen, Wahrheit und Leben. Leben, äußeres Arbeiten, soziales Wirken, charitatives Schaffen, das nicht aus dem Born der vollen Wahrheit fließt, ist verkümmertes, gehaltloses Leben. Wahrheit, die sich nicht segnend nach Außen ergießt, ist eine Sonne ohne leuchtende Strahlen, ohne strahlende Wärme. Wo beides sich vereint, wo der Strom wohlthätigen Lebens sich über die Menschheit ergießt, getragen, geleitet, gespeist durch die Fülle der ungeteilten Wahrheit, da bringt alles irdische Schaffen und Wirken höheren Segen und bleibende Fruchtbarkeit; da wird es eine Wasserquelle, die ins ewige Leben fortströmt.

P. de Chastony, S. J.



SACRA CONGREGATIO CONSISTORIALIS. DE EMIGRANTIUM CURA.

Illme ac Rme Domine,

Cum ex novissima SSmi D. N. Papae dispositione Sacrae huic Congregationi Consistoriali cura sit deman- data spirituali fidelium emigrantium bono penitus invigilandi, necessarium videtur a colligendis quae rem gravissimam respiciunt notitiis, curae huius primitias exordiri. Quare, in supposito quod aliqua emigrantium vel immigrantium consuetudo ista in dioecesi habeatur, annexum quaestionum schema ad A. T. Revmam mitto ut aptis illud opportunisque responsionibus donare velit. Neque supervacaneum advertere duco pro generalitate dioecesium schema esse confectum: quare si quas in eo quaestiones reperies quae dioecesim tuam non attingunt, illas ultro praetermittas: e contra si quid peculiare addendum habeas, illud libere manifestes.

Interea omnia tibi fausta a Domino ominor
Romae, die 11. Aprilis 1913.

Amplitudinis Tuae Rmae
uti frater

† C. Card. De Lai, Eps. Sabinen.,
Secret.

Ilmo ac Rmo

† D. Jacobo Stammeler,
Ep. Basileen. et Luganen.

QUAESITA QUAE PROPONUNTUR ORDINARIIS LOCORUM IMMIGRATIONIS.

1. Dicatur saltem proximo modo quot habentur in ista dioecesi catholici viri et mulieres ex exteris regionibus immigrati, qui in ista regione stabilem sedem adhuc adepti non sunt, nec linguam loci plene callent, sed exteri cives adhuc censentur.
2. An habeantur inter eos pueri et puella seorsim a parentibus.
3. An et quot habeantur sacerdotes saeculares.
4. Dicatur, ex quibusnam regionibus potissimum proveniant: et, si fieri potest, fiat recensio numeri immigratorum iuxta varias linguas et nationes.
5. Utrum dispersi sint in agris vel in oppidis et nullo foedere coniuncti; an potius coadunati inveniantur in aliquo loco, et ubi potissimum iuxta varias linguas et nationes: et an aliquo civili, commerciali, vel religioso vinculo uniti sint.
6. Cuiam operi addicti sint, an scilicet agris excolendis, commercio, operibus publicis, ut puta, viis sternendis, metallis eruendis, aedificiis extruendis etc. Et si fieri potest, ubi immigrati diversarum nationum habentur, de singulis dicatur in quo potissimum vacant. Utrum eorum immigratio sit temporanea, an non.
7. Quaenam sit conditio civilis, oeconomica et moralis horum immigratorum iuxta varias linguas et nationes. Potissimum vero examinetur et dicatur, an et qua mensura in rebus fidei sint edocti, et an christianam vitam ducant.
8. Si sacerdotes immigrati habentur, dicatur de singulis utrum debitis cum licentiis huc venerint, an non: quaenam sit eorum vitae ratio, an utiles vel inutiles sint, an forte etiam perniciosi.
9. Si pueri et puellae seorsim a parentibus immigrati sint in istam regionem, dicatur ad quem finem huc pervenerint aut ducti sint, cuiam operi addicantur, et an sine detrimento fidei et morum.
10. An habeantur in ista dioecesi personae vel instituta, quae salutari immigratorum adsistentiae nedum in rebus temporalibus, sed potissimum in rebus fidei et morum se addicant: et singillatim numerentur, indicando eorum finem et operam, et utrum lucrum aliquod temporale vel finem politicum intendant, an potius zelo fidei et charitate in proximum moveantur: utrum pro omnibus immigratis an pro immigratis alicuius dumtaxat nationis vel linguae praesto sint, aut praestare se soleant: utrum denique personae istae et opera sint dioecesana, an potius interdioecesana seu nationalia, an ab extero proveniant.
11. An habeantur in ista dioecesi personae vel instituta catholicae fidei inimica, quae ad id tendant, ut immigratos catholicos sibi devinciant, et a recta fide avocent. Quaenam sint, et quid agant, et quam cum religionis catholicae pernicie.
12. An et quid ex parte catholicorum fiat, ne immigrati, in primo eorum adventu, in manus turpium negotiatorum, sectariorum, ministrorum acatholicorum incidant, et ab avita fide ad errorem et perversionem trahantur. In portibus praesertim quo confluunt immigrati, diebus et horis opportunis, solet ne mitti

sacerdos aliquis vel catholicus vir, linguae immigrantium gnarus, qui eos adiuvet, dirigat et ab inimicis fidei praeservet?

13. An et quot sacerdotes habeantur sive saeculares sive regulares, qui immigratorum linguam calleant, et eorum spirituali adsistentiae addici possint. An sufficient, ratione habita ad numerum et ad dispersionem in qua vivunt immigrati iuxta varias linguas.
14. Habentur ne paroeciae vel ecclesiae determinatae in quibus immigrati qui loci linguam non satis bene noverint, possint materna sua lingua audire verbum Dei, discere catechismum, et sacramentalem confessionem peragere? Quot sint, et utrum sufficient necessitati.
15. An immigrati frequentes sint necne sacris functionibus. Et si non, quaenam sit causa. Quid fieri possit et quid de facto fiat ut ad meliora consilia vocentur.
16. Dantur ne in dioecesi scholae ubi immigratorum filii sine fidei detrimento institui possint, sive in casu quo pueri et puellae linguam loci cognoscant, sive non? Quaenam sint hae scholae et a quibus regantur.
17. Utrum immigrati filios suos et filias ad scholas mittere soleant, et catholicas praeferant: an adsint quoque qui ad acatholicas vel laicas seu neutras eos mittant; et in quo numero; et huius rei quaenam sit causa; et quid fieri possit, et de facto fiat ad tantum malum avertendum.
18. Denique, si quod necessarium consilium censeatur ineundum, si quod opus suscipiendum in immigrantium bonum et ad pericula praecavenda, praesertim pro hac dioecesi, illud innuat.

*
 ✎ *NOTA.* RR. DD. Parochi, in quorum paroeciis immigrantes degunt, usque ad diem 15. Augusti anni *curr.* ad quaesita praeposita iuxta locorum diversitates respondeant, quae responsa in unum redacta Romam mittemus. Sufficit assignare numerum quaestionis, e. g. ad 1m, ad 2m etc., quin tota quaestio repetatur.

Ordinariatus Basileensis.

Bemerkung: Die Herren Pfarrer, in deren Sprengel oder Nähe italienische Missionäre sich befinden, sind ersucht, ihnen von dem lateinischen Schreiben Kenntnis zu geben und von ihnen die bezüglichen Angaben zu verlangen.



Eucharistisches.

Von einem Laien.

Daß das Dekret des Hl. Vaters über den öfteren Empfang der hl. Kommunion sehr erfreuliche Erfolge zeitigt, beweist die steigende Zahl der Kommunionen. Doch — und das ist der beklagenswerte Punkt — es ist fast ausnahmslos nur das Frauengeschlecht, das diesen unschätzbaren Vorteil benützt, währenddem von Seite der Männer nur ein ganz verschwindender Bruchteil zu finden ist. Daß dieser vermehrte Kommunionempfang auf Leben und Sitten des Einzelnen und der Familien einen überaus günstigen Einfluß ausübt, das ist sicher und gewiß, und dessen sind sich diese Sakramenten-Besucher auch bewußt, sonst würden sie nicht immer wieder kommen und beim göttlichen Leben- und

Gnadenspende ihre geistige Nahrung suchen. Während aber die Vorteile dieses Sakramenten-Empfanges mehr private sind und sich der Öffentlichkeit entziehen, weil eben das Leben der Frau sich zumeist im häuslichen Kreise abspielt, so erwartet man umsonst im öffentlichen und politischen Leben bessere und gesündere Verhältnisse, weil der Mann nicht jene Nahrungsquellen aufsucht, welche einzig mit Erfolg einen Umschwung in den Sitten und Grundsätzen der Menschen herbeiführen können. Was nützt es, wenn ein- oder zweimal im Jahr die Männerscharen mit einem gewissen Schau-gepränge zur Generalkommunion sich einfinden und daneben im Handel und Wandel sich nicht anders erweisen, als die Ungläubigen? Wenn das schwache Geschlecht täglich zum Tisch des Herrn geht, so sollte doch der willensstarke Mann jeden Sonn- und Feiertag da zu finden sein. Diese Mahnung sollte sozusagen das *ceterum censeo* des Priesters bilden. Es kommt einem das Wort aus Schillers „Tell“ in den Sinn: „Schicket Eure Männer her!“



Eine Erinnerung an Schultheiß Philipp Anton von Segesser.

Beim stillen Wandern durch die an geschichtlichen Erinnerungen so reichen Friedhofhallen der Hofkirche schaute uns am 25-jährigen Todestage Segessers die tief-sinnige Grabinschrift, die wir schon so oft gelesen haben, mit besonderem Ernste an. Sie bietet ein unvergessliches Wort seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern dem denkenden Leser dar.

Wir setzen sie heute als Erinnerung in ihrem Wortlaut her.

M.D.CCC.XVII -- M.D.CCCLXXX.VII.

Aller pragmatischen Behandlung der Geschichte müssen zwei Grundbegriffe als Unterlage dienen, weil in ihnen auch alles wahrhaft menschliche Leben sich wesentlich bewegt und gestaltet: Religion und Recht.

(Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Buch I. Pag. III.)



Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Korr.) Der gegenwärtige Monat Juli ist eine besondere Zeit der Gnade für den theol. Kurs der Fratres Kapuziner in Solothurn. Mittwoch den 2. Juli wird Sr. Gnaden, der hochw. Bischof Dr. Jakobus Stämmler, im hiesigen Kapuzinerkloster unseren sechs Diakonen die Priesterweihe erteilen. Die herrliche Ordination voll Hoheit und Würde bringt die Ordinandens ans längst ersehnte Ziel. Möge Gottes Segen alle begleiten und ihnen die Berufsfreudigkeit erhalten und stärken. Am 8. und 9. Juli feiern folgende Primizianten ihr erstes hl. Meßopfer: Manfred Suter von Oerlikon (Zürich), Ildefons Ayer von Vuippens (Freiburg), Agathangelus Duriaux von Avry (Freiburg), Leonhard Gadiant von Untervaz (Graubünden), Eustachius Sallin von Villaz-St. Pierre (Freiburg), Peter-Canisius Schaller von Rechthalten (Freiburg).

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bischöflicher Erlaß.

In dem Selig- und Heiligsprechungsprozeß des ehrwürdigen Dieners Gottes, Anastasius Hartmann, gewesenen Mitgliedes der schweizerischen Kapuzinerprovinz, geboren zu Altwis, Pfarrei Hitzkirch, Kanton Luzern, den 24. Februar 1803, gestorben den 24. April 1866 als Titularbischof von Derbe und Apostolischer Vikar von Patna in Indien, hat der Hl. Vater, Pius X., auf Ansuchen des Promotors des Prozesses angeordnet, daß im Bistum Basel, in welchem der Diener Gottes geboren ist und gewirkt hat, eine genaue Untersuchung aller von demselben herrührenden oder ihm zugeschriebenen Schriften vorgenommen werde. Dem gemäß hat Seine Eminenz, der Kardinal-Präfekt der römischen Kongregation der hl. Riten, den Bischof von Basel mit der Vornahme jener Untersuchung betraut.

Gestützt hierauf werden hiemit alle Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche wissen, wo noch ein Schriftstück, welcher Art und welchen Inhaltes es sein mag, das von dem genannten Diener Gottes herrührt oder ihm zugeschrieben wird, es sei von seiner Hand geschrieben oder Andern diktiert oder gedruckt, vorhanden ist, angelegentlich ersucht, beziehungsweise kanonisch aufgefordert, davon bis zum 15. August der bischöflichen Kanzlei in Solothurn Mitteilung zukommen zu lassen.

Solothurn, den 28. Juni 1913.

† *Jacobus,*

Bischof von Basel und Lugano.



Revidierte Verordnung über die Kirchenmusik.

(Schluß.)

8. Heilige Zeiten.

a) Advent und Weihnachten.

§ 61.

In der Adventzeit ist der gregorianische Choral zu bevorzugen.

§ 62.

Wo mit Ermächtigung des Apostolischen Stuhles oder nach rechtmässiger Gewohnheit und bei großer Beteiligung des Volkes während des Adventes, außer der Tagesmesse, sogenannte Rorate- oder Engelämter gehalten werden, ist folgendes zu beobachten:

1. Das Rorate-Amt ist nicht als feierliche Votivmesse zu behandeln, daher in *tono feriali* zu singen. Es hat kein Gloria (mit Ausnahme der Samstage) und kein Credo (selbst nicht an Sonntagen) und mindestens drei Orationen. Die 2. Oration ist diejenige des einfallenden Festes, die 3. de feria. Enthält die Tagesmesse noch weitere Orationen, so sind sie in gleicher Reihenfolge auch in das Rorate-Amt hinüberzunehmen.

2. Das Privilegium der Rorate-Aemter besteht darin, daß an den Sonntagen des Advents, mit Ausnahme des 1. Advent-Sonntages, und an allen Festen dupl. maj.

und min. (nicht aber an dupl. I. und II. cl. und an Festen der Muttergottes, z. B. an der Vigil und am Feste Mariä Empfängnis) — täglich ein Mal — die Votivmesse de Beata, welche mit „Rorate“ beginnt, gestattet ist. Innerhalb der Oktav von Mariä Empfängnis tritt dafür die Festmesse de Immaculata Conceptione ein und zwar mit Gloria und Credo, wenn das Officium de die infra Octavam ist, jedoch ohne Credo, wenn ein anderes Officium gefeiert wird. Am Feste Expectatio partus und Translatio domus ist ebenfalls das Formular dieser Festmesse zu nehmen.

3. Unter denselben Bedingungen ist es auch erlaubt, an den neun, dem hl. Weihnachtsfeste vorhergehenden Tagen das Rorate-Amt als feierliche Votivmesse zu singen, also in tono solemn, mit Gloria und Credo und nur einer Oration. Dieses feierliche Rorate-Amt ist selbst am 3. und 4. Advent-Sonntage und am Feste des hl. Thomas erlaubt. Am Feste Expectatio partus tritt auch hier für die Votivmesse die Festmesse nach dem Directorium ein.

4. Stille Rorate-Messen sind, sofern nicht ein spezielles Privilegium vorhanden ist, nur an Festen semi-dupl. und simpl. gestattet.

§ 63.

Wird das Amt in der Mitternacht des Weihnachtsfestes mit dem Te Deum eröffnet, so sind nach demselben nicht die gewöhnlichen Versikel und Oration, sondern *Dominus vobiscum* mit Oration *Concede* zu singen.

b) Fasten, Karwoche, Ostern.

§ 64.

In der Fastenzeit soll ebenfalls vorzugsweise Choral gesungen werden, namentlich gilt das vom Passions-Sonntag an.

§ 65.

Im Amt des Palmsonntages möchte es an Orten, wo in Ermanglung der Sänger die Passion nur still gebetet wird, angemessen sein, daß der Chor unterdessen passende lateinische Gesänge z. B. Stabat mater, Improperien, Responsorien der Karwoche, Pange lingua gloriosi lauream certaminis, Adoramus te Christe, nicht aber solche in der Landessprache, vortrage. Wird eine Stillmesse gelesen, so sind auch während der Passion entsprechende Gesänge in der Landessprache zulässig.

Die kirchlichen Vorschriften verlangen für den Gesang der Passionen Kleriker; die Passion durch Laien vortragen zu lassen, ist unstatthaft. Jedoch ist es erlaubt, die Turbae Passionis durch den Sängerchor mehrstimmig singen zu lassen.

§ 66.

Am Karfreitag während der Adoratio crucis soll der Chor wenn möglich die Improperien singen, ganz oder teilweise, je nach der Dauer der Adoratio. Es darf aber an Stelle der Improperien auch ein anderes passendes lateinisches Lied gesungen werden. Bezüglich der Passion gelten die nämlichen Bestimmungen wie § 65.

§ 67.

Die Chordirektoren werden ersucht, für die sogenannten Grabmusiken am Karfreitag „nicht mit großem Aufwand rauschende“ (Benedikt XIV.), sondern ernste,

der Trauer des Tages entsprechende Kompositionen zu wählen. Für die Gesänge ist auch die Landessprache zulässig. Um diese Grabmusiken vor dem Charakter einer rein musikalischen Aufführung, eines Konzertes, zu bewahren, ist es notwendig, mit ihnen einen Kanzelvortrag oder Gebet oder beides zu verbinden.

§ 68.

Am Karsamstag soll wenn immer möglich das Praeconium paschale gesungen werden, aber nie von einem Laien.

§ 69.

Die Auferstehungsfeier am Abend des Karsamstag soll bis zur Anordnung eines andern Formulars nach dem Diözesan-Rituale (S. 379 ff) gehalten werden. Der Celebrant darf nicht mit dem Sanktissimum in der Hand das „Christus ist erstanden“ anstimmen. — Blech- oder sonst instrumentale Tische sind untersagt.

§ 70.

Bei der ersten hl. Kommunion sollen die Kommunikantenkinder nicht selbst Gesänge vortragen. Wird ein Amt gehalten, so müssen die Kommuniongesänge der liturgischen Einheit wegen lateinisch sein. Wird aber nur eine Stillmesse gehalten, so ist für die Kommuniongesänge die Landessprache zulässig. — Es ist unstatthaft, vor der Kommunion der Kinder die hl. Messe als Amt zu feiern und dann von der Kommunion an still weiter zu lesen.

c) Außerordentliche Anlässe.

§ 71.

Wenn das *Te Deum* von der Kirche vorgeschrieben oder auf besondere Anordnung der kirchlichen Behörden zu singen ist, so ist es nicht erlaubt, an dessen Stelle ein anderes Lied, z. B. „Großer Gott, wir loben dich“, zu setzen. Das Rezitieren einzelner Verse ist im *Te Deum* gestattet. Bei dem Verse *Te ergo quaesumus*, der gesungen werden muß, hat die Orgel zu schweigen oder soll nur in ganz sanfter Weise begleiten. Das Lied „Großer Gott“ kann zum Schlusse von Prozessionen und bei andern außerliturgischen Feiern gesungen werden. Nur soll dann nicht mit *Te Deum* intoniert werden.

§ 72.

Beim feierlichen Empfang des Bischofes wird, während derselbe in die Kirche eintritt, entweder die Antiphon *Sacerdos et Pontifex*, oder das Responsorium *Ecce Sacerdos* oder durch das Volk ein Lied in der Landessprache gesungen. Dann folgen die Versikel und Responsorien:

Ÿ Protector noster aspice Deus.

Ry Et de Sion tuere eum.

Ÿ Salvum fac servum tuum.

Ry Deus meus sperantem in te.

Ÿ Mitte ei, Domine, auxilium de sancto.

Ry Et de Sion tuere eum.

Ÿ Nihil proficiat inimicus in eo.

Ry Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

Ÿ Domine exaudi orationem meam.

Ry Et clamor meus ad te veniat.

Ÿ Dominus vobiscum.

Ry Et cum spiritu tuo. (Oration).

Hierauf singt der Chor die Antiphon des Kirchenpatrons aus der ersten Vesper samt Versikel und Responsorium.

So oft sonst der Bischof in die Kirche einzieht, um dort feierlich zu celebrieren oder zu assistieren, ist die Orgel zu spielen, ebenso wenn derselbe nach der Funktion die Kirche verläßt.

§ 73.

Nach der Firmung, vor den Schlußbeten und dem Segen des Bischofs singt der Chor die Antiphon: *Confirma hoc Deus . . . Gloria Patri . . .* Die Antiphon wird wiederholt, und der Chor respondiert alsdann auf die Versikel des Bischofs, wie im Pontifikale angegeben ist.

§ 74.

Kirchliche Gesangsproduktionen bei Versammlungen der Kirchenchöre sind, weil sie die Pflege der Kirchenmusik erheblich fördern, hiemit empfohlen. Es muß aber bei denselben ein passender Gottesdienst gehalten werden, verbunden, wenn immer tunlich, mit einer Ansprache; zudem soll alles, was der Würde des Gotteshauses zuwider ist, vermieden werden. Auch außer der Kirche sollen derartige Versammlungen einen der Heiligkeit ihres Zweckes entsprechenden Charakter tragen.



Dekret über die Beichten der Klosterfrauen mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden.

(Schluß.)

11. Wenn irgend eine Schwester einen außerordentlichen Beichtvater verlangen sollte, so ist es keiner Oberin erlaubt, entweder selbst oder durch Mittelspersonen, direkt oder indirekt, nach den Gründen dieses Verlangens zu forschen, sich der Bitte sei es durch Worte oder durch Handlungen zu widersetzen oder in irgend einer Weise ihr Mißfallen darüber zu zeigen. Sollte eine Oberin so handeln, so muß sie das erstemal vom zuständigen Ordinarius ermahnt werden; wenn sie ein zweitesmal sich verfehlt, so muß sie von ebendenselben abgesetzt werden, nachdem er jedoch zuvor die Hl. Kongregation für Ordensleute gehört hat.

12. Es ist den Schwestern verboten, untereinander über die Beichte der Mitschwestern zu sprechen und sich tadelnde Urteile zu erlauben über jene, die bei einem andern als dem aufgestellten Beichtvater beichten; im Uebertretungsfalle sind sie von der Oberin oder vom Ordinarius zu bestrafen.

13. Wenn die besonderen Beichtväter, die in ein Kloster von Schwester mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden gerufen werden, bemerken, daß die Schwestern, die sich bei Ihnen einfinden, von keinem triftigen Grunde, sei es der Notwendigkeit oder des geistlichen Nutzens, geleitet werden, so sollen sie sie mit Klugheit entlassen. Auch sollen sich alle Schwestern merken, daß sie von dem ihnen zugestandenem Rechte, einen besondern Beichtvater zu verlangen, nur im Hinblick auf ihren geistlichen Vorteil und größern Fortschritt in den Tugenden einer

Ordensperson, nicht aber aus menschlichen Beweggründen, Gebrauch machen sollen.

14. So oft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten. Die Oberin darf das nicht verbieten, noch soll sie sich darüber erkundigen, nicht einmal indirekt; auch sind die Schwestern nicht gehalten, der Oberin diesbezüglich irgend etwas mitzuteilen.

15. Jede Schwester mit feierlichen oder einfachen Gelübden kann im Falle schwerer Erkrankung, auch wenn keine Todesgefahr vorliegt, irgend einen für die Beichte approbierten Priester rufen und bei ihm während der besagten schweren Krankheit so oft beichten, als sie es für gut findet.

16. Dieses Dekret muß beobachtet werden von allen religiösen Frauengenossenschaften, sowohl von solchen mit feierlichen, als von denen mit einfachen Gelübden, auch von den Oblatinnen und von anderen frommen Genossenschaften, welche keine Gelübde ablegen, auch wenn es sich nur um ein Diözesaninstitut handelt. Es verpflichtet auch jene Kommunitäten, die der Jurisdiktion eines Ordensprälaten unterstellt sind, und wenn dieser nicht für die getreue Beobachtung dieses Dekretes Sorge trüge, müßte der Bischof oder Ordinarius des betreffenden Ortes als Delegierter des Hl. Stuhles es tun.

17. Dieses Dekret muß den Regeln und Konstitutionen eines jeden religiösen Institutes beigefügt und einmal im Jahre im Kapitel in Gegenwart aller Schwestern in der Landessprache vorgelesen werden.

Seine Heiligkeit Pius X. geruhte, nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Kardinäle der Hl. Kongregation für Ordensleute, die am 31. Januar 1913 in Plenarsitzung im Vatikan versammelt waren, und nach erfolgter Berichterstattung des unterzeichneten Sekretärs, dieses Dekret in allen seinen Teilen zu approbieren und zu bestätigen und seine Veröffentlichung zu verordnen, damit es in Zukunft von allen, die es angeht, pünktlich beobachtet werde.

Dieses Dekret soll gelten ungeachtet jeder gegen teiligen Bestimmung, sollte sie auch besondere und eigene Erwähnung verdienen.

Gegeben zu Rom, aus der Sekretarie der Hl. Kongregation für Ordensleute, am 3. Februar 1913.

Fr. J. C. CARD. VIVES, Präfekt.

L. † S.

† Donatus, Erzbischof von Ephesus, Sekretär.



Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für das hl. Land: Vermes Fr. 1.50, Wolfwil 5.
2. Für den Peterspfennig: Pfarr-Resignat B. in B. Fr. 10, Subingen 12.50.
3. Für das Seminar: Gebenstorf Fr. 10, Wahlen 8, Vermes 6.50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 30. Juni 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Rezensionen.

Belletristisches.

Mit welchem Recht? Von Robert Hugh Benson. Historischer Roman aus der Zeit der Königin Elisabeth. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von R. Ettlinger. Mit einem Titelbild und sieben Einschaltbildern. 8°. 653 Seiten. Einsiedeln 1912, Benziger & Co. M. 6.—, geb. M. 7.—. Dieser jüngste historische Roman von Hugh Benson reiht sich den vorangegangenen Zeitbildern aus den Anfängen der englischen Reformation und der Regierungsperiode Marias der Katholischen würdig an, er ist die Krone dieser groß angelegten Trilogie. Der Historiker und der Epiker, der Forscher und der Dichter haben glücklich zusammen gearbeitet und so ein Zeit- und Sittengemälde geschaffen, das in seinen verschiedenartigen Kontrasten, den friedlichen Idyllen englischen Landlebens und den hochdramatischen Szenen der Katholikenverfolgung, durch seine farbenprächtigen Sittenschilderungen und wahren Charakterzeichnungen dem Leser seelisch nahetritt, sein wärmes Interesse bis ans Ende fesselt. Mit fühlbarer innerer Anteilnahme hat der Autor, selber Konvertit, die Konversion eines puritanischen jungen Geschwisterpaares mitten in den Rahmen seiner Erzählung hineingestellt. Die seelische Genesis dieser beiden Konversionen, die ganz unabhängig und unbewußt von einander sich vorbereiten, kommt einer herrlichen Apologie der katholischen Religion, der Kirche und des Papsttums gleich.

Isabel und Anthony sind die Kinder eines frommen, stillen Gelehrten, der als maßvoller Puritaner einen freundschaftlichen Verkehr mit den Maxwells, der katholischen Gutsherrschaft von Great Keynes (nahe London) unterhält. Im Hause des guten Sir Nicholas Maxwell, eines überzeugten und hartnäckigen Katholiken — daneben der Typ eines Engländer, der sein England über alles liebt — und seiner trefflichen Gattin lernt Isabel eine musterhafte Familie kennen. Sie selbst besitzt als bestes Erbgut des Vaters tiefe, schlichte Frömmigkeit. Die Hoheit und Kraft des katholischen Glaubens offenbart sich, als Sir Nicholas gefänglich eingezogen und in den Tower überführt wird, aus dem er zwar nach kurzer Zeit wieder entlassen wird. Größer noch und einzigartig bewährt sich, nach dem Tode ihres Gatten, die Glaubensstärke der Witwe, als ihr ältester Sohn James, der unter fremdem Namen und Kleid in London seines hl. Priesterberufes waltet, durch verräterische List in die Hände der Regierung gerät und nur als gefolterter und gebrochener Mann in die Arme seiner Mutter zurückkehrt. Den Schmerz dieser zweiten Schmerzensmutter noch zu mehren, ist es der Bruder Isabels, der unwissentlich die Hand zum Schurkenstreich geboten, doch kein Wort der Klage oder des Vorwurfs kommt über die Lippen dieser Heldenfrau, unverändert bewahrt sie dem Mädchen ihre Zuneigung. Zeuge der tief eindrucksvollen „Pietà“-Szene im Gemache Lady Maxwells, gelangt Isabel zur vollen Erkenntnis der Wahrheit, der sie nun mit festem Entschlusse folgt, ungeachtet sie damit ihrer Herzensliebe entsagen muß. Denn Hubert, der junge Majoratsherr von Maxwell-Hall, hat die umgekehrte Entwicklung durchgemacht; in der Hoffnung, sie, die Puritanerin, ehelichen zu können, ist er dem Glauben seiner Väter untreu geworden, und nun kann Isabel dem Abtrünnigen nicht mehr die Hand reichen.

Zu gleicher Zeit wirkt die Gnade auch auf Isabels Bruder, Anthony, ein. Auf ihn übt der Starkmut der katholischen Bekenner, besonders des im Jahre 1577 zu Tilburn gemarterten seligen P. Campino, S. J., entscheidenden Einfluß aus. Zuvor schon ist sein jugendlich vertrauender Glaube an die Macht und Autorität der englischen Staats- und Nationalkirche erschüt-

tert worden; die öffentlichen Religionsdisputationen P. Campions mit seinen Richtern rufen in ihm das Bedürfnis nach einer höchsten Autorität in Glaubenssachen wach: Königin oder Papst? Die Tatsache und die Bedeutung der Suprematie der Königin in Religionsfragen wird Anthony durch die unverdiente Suspension seines verehrten Herrn, des Erzbischofs Grindal von Canterbury zum Bewußtsein gebracht, damit auch die Gefahren, welche vom System der „Kirche von England“ dem geistigen Leben des Inselvolkes drohten. Im Herzen schon Papist, verläßt Anthony seinen Dienst bei Grindal; Exerzitien in Buxton-Hall, dessen Eigentümer ein ergebener Freund und Beschützer der katholischen Priester und zumal der Jesuiten ist, vollenden die Bekehrung, die Anthony mit Isabel zusammen vollzieht. Dann verlassen die Geschwister mit Lady Maxwell und Fräulein Margaret Torridon, deren Schwester, in freiwilliger Verbannung ihre Heimat und lassen sich in Douai nieder. Im Seminar zu Douai zum Priester geweiht, betritt Anthony mit Isabel im August 1588 zu Rye wieder den englischen Boden, während eben die spanische Armada im Kanal vernichtet wird. Dabei hat sich Hubert Maxwell als Kapitän eines Schiffes und im Dienste Francis Drake's ausgezeichnet. Für den in England geächteten Priester beginnt schon bald die Hetze, vor der er nur einige Zeit während seines Aufenthaltes im katholisch gebliebenen Norden, in der Grafschaft Lancashire, sicher ist, wo noch das alte katholische Leben in Blüte steht. Wieder im Süden Englands, fällt er der Ausdauer des Agenten Lackington, der das Wild aufgespürt, zum Opfer. Nach abenteuerlicher Flucht aus Buxton-Hall, das ihm wieder Versteck geboten, wird er eingefangen und in den Tower verbracht. Schon wartet hier seiner die Folter, da bietet ihm die Königin Elisabeth in Erinnerung an eine frühere Begegnung ihre Gnade an. Anthony kann dieselbe der gestellten Bedingung wegen nicht annehmen, und nun entladet sich der furchtbare Zorn der eitlen und leicht erregten Königin über ihm (diese bekannten Charaktereigenschaften der „jungfräulichen“ Elisabeth sind in dieser wie in einer frühern Hofszene meisterlich geschildert). Anthony stirbt wenige Tage darauf an den Folgen der Tortur im Kerker, unter dem Beistand seiner treuen Schwester Isabel, — als Blutzuge seines Glaubens und Standes, wenn schon die Anklage heuchlerischer Weise auf Hochverrat gelautet.

Dies die Hauptereignisse des fließend geschriebenen Romans, der im übrigen die politischen Verwicklungen unter Elisabeth nur streift, auf einige Persönlichkeiten ihrer Staatsmänner nur kurze Schlaglichter wirft, aber deutlich die Verfolgung der englischen Katholiken als eine religiöse, wenigstens in Hauptsachen, kennzeichnet, wengleich politische und nationale Motive teilweise mitgewirkt. Benson hat sich einer anerkennenswerten Objektivität in den historischen Tatsachen und Charakteren beflissen, nirgends eine Schmähung gegen Königin und Regierungsorgane, noch gegen Staatskirche oder Puritanismus, aber andererseits auch keine unangebrachte Schwäche für dieselben. Besonderes Lob gebührt ihm, daß er dem Leser zartsinnig die Folterszenen selbst erspart und nur sein Mitleid mit den Gepeinigten rege hält, indem er in der äußeren Herrichtung des Opfers die Schrecken jener ahnen läßt. — Die Uebersetzung ins Deutsche ist durch Ettlinger vorzüglich besorgt worden, und die Einschaltbilder — meist Porträts der berühmtesten Persönlichkeiten aus der Zeit der Königin Beß nach Originalstichen und Gemälden — sind eine wertvolle Beigabe des Buches.

Paulinus.

Corrigenda.

In den Verordnungen der Kirchenmusik, in Nr. 25, soll nach der in § 28 stehenden Bestimmung über das Kyrie § 29 gesetzt werden.

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage von solider und dauerhafter Bedingungen.

Gesucht
zwei erholungsbedürftige

geistl. Herren

an zwei Kurorte während des Juli und August 1913.

Einzige Verpflichtung: Frühmesse an Sonn- und Feiertagen. Pension und Verpflegung gratis. Pfarramt Flühi (Luzern).



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

2 weisse Dalmatiken

wegen Nichtgebrauch zu verkaufen. Preis Fr. 250.—. Ein-
zusehen bei Rüber & Cie., Luzern.

Eine Jungfrau mit besten Zeug-
nissen versehen, gut bewandert in
den Hausgeschäften eines Pfarr-
hofes sucht wiederum Stelle
auf nächsten Herbst als

Haushälterin

zu älterm geistlichen Herrn. G.K.P.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Haushälterin

gesetzten Alters, vorzügliche Köchin,
gut bewandert in den Hausarbeiten
wünscht bei Gelegenheit ihre jetzige
Stelle zu ändern und reflektiert auf
dauernde Stelle, mit Vorliebe wo ein
Garten zu besorgen wäre. Lohn nach
Uebereinkunft. E. B.

Gesucht

eine treue Person als

Haushälterin

in ein Pfarrhaus auf dem Lande. M.L.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Stella alpina

Kathol. Land-Erziehungsheim
Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
für physisch geschwächte, intellek-
tuell zurückgebliebene, sittlich ge-
fährdete Knaben.
Prospekte etc. durch
OT512 Die Direktion.

Priesterkragen

sogen. Leokragen

in Prima 4fach Leinen und
in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm.
Höhe, für jede Halsweite
passend; ebenso Colarcrav-
atten liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.

Carl Sautier
in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Für Missionen

empfehlen wir alle nötigen
Bücher und Devotionalien,
die offiziellen **Missionsbücher**
der PP. Franziskaner u. Redemptoristen
sowie **Missions-Andenken**.

Man verlange Gratis-Muster.
Händler erhalten Bücher etc. wäh-
rend der Mission auch in Kommission.
Verlag A. Laumann, Dülmen.

Antike guterhaltene

Statuen

sind für Kirchenzwecke äusserst
billig zu verkaufen bei

A. Hodel, Sursee.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs - Weiss, Zug
vereidigter Messweinflieferant.

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen
Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, LUZERN.

Zwei hervorragende Werke in neuer Auflage.

Mutz, Dr. F. X., Christliche Aszetik. Dritte,
verbesserte Auflage. Mit kirchl. Druckerlaubnis.
598 S. gr. 8. br. M. 8.—, geb. M. 9.20.

Eine aufs günstigste aufgenommene, auf wissenschaftlicher
Grundlage aufgebaute, systematische Darstellung der Lehre von der
Vollkommenheit und den Mitteln zur Erlangung derselben.

Sawicki, Dr. F., Die Wahrheit des Christen-
tums. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchl.
Druckerlaubnis. 491 S. gr. 8. br. M. 5.25, geb. M. 6.50.

Das Werk ist als eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen
auf dem Gebiete der apologetischen Literatur, für den Klerus sowohl
wie für Laien, anerkannt worden.

In allen Buchhandlungen zu haben.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Emil Weber, Architekt, Zug.

Kirchliche und profane Bauten.

1a Referenzen.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Rüber & Cie. in
Luzern besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg

Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem

Vergolden und versilbern
von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.

Polieren, Lackieren und Reparaturen.

ARNOLD BUNTSCHU & Cie.

Katholisches Gesellenhaus in Luzern.

Vereins- und Gasthaus

Friedensstrasse vis-à-vis dem Panorama.

Café-Restaurant

Schöne Gastzimmer — Lokale für Schulen und Vereine.
Mässige Preise. — Telephon 1447.

Es empfiehlt sich höflichst

Die Hausverwaltung.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

(gegründet 1667). — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5.
Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentral-
heizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener
Kochelbräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie
Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer
von Fr. 2.50 an.

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie
vorteilhaft im Spezialgeschäft

B. Enzler, Messerschmied, Appenzell.

(Katalog zu Diensten.)

Unsere Goldcharnier-Ketten

(aus hohlem Goldrohr, mit silberhalt. Komposition ausge-
füllt, beim Einschmelzen garantiert zirka 110/1000 fein
Gold ergebend) gehören zum Besten, was heute in
goldplattierten Uhrketten hergestellt wird und tragen
sich auch nach langen Jahren wie massiv goldene
Ketten. Verlangen Sie unsern neuesten Katalog, mit
1675 photographischen Abbildungen gratis und franko.
E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40